

Reglement Fonds Steuerschwankungen vom 28. Juni 2021

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §23 Finanzordnung vom 24.03.2021, beschliesst:

§ 1 Name und Zweck

¹ Mit dem Namen Fonds Steuerschwankungen (Fonds) besteht ein Fonds der Landeskirche zugunsten der Kantonalkirche (Rechnung 3).

² Der Zweck des Fonds besteht in der Abfederung von Mindereinnahmen bei den Kirchensteuern der juristischen Personen (KiStjP) infolge der Steuervorlage 17 (SV 17 / "Unternehmenssteuerrevision").

§ 2 Destinatäre

Der Fonds hat keine Destinatäre sondern ist ausschliesslich innenwirksam und der Abfederung von Steuerschwankungen in Rechnung 3 gewidmet.

§ 3 Transfer

Über den Transfer von Fondsmitteln in die Rechnung 3 entscheidet der Kirchenrat auf Antrag des Departements Finanzen.

§ 4 Fondsmittel und Äufnung

¹ Dem Fonds steht als Ausgangskapital der Betrag von CHF 584'716.48, der am 30.06.2021 als Fonds Steuerschwankungen in den Büchern der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Basel-Landschaft geführt wird, zur Verfügung.

² Der Fonds wird geäufnet durch

- a) ausserordentliche Einlagen im Rahmen des Budgets zu Lasten Rechnung 3, insbesondere falls sich dies aufgrund der erwarteten Einnahmen aus Kirchensteuer der juristischen Personen und Bundessteueranteil als zweckmässig erweist;
- b) ausserordentliche Einlagen im Rahmen der Gewinnverwendung der Jahresrechnung zu Lasten Rechnung 3, insbesondere falls die tatsächlichen Einnahmen aus Kirchensteuer der juristischen Personen und Bundessteueranteil die Erwartungen gemäss Budget deutlich übertreffen;
- c) die Zuweisung eines allfälligen Restsaldos aus der Auflösung des Fonds Systemwechsel.

³ Der Fonds wird nicht verzinst.

§ 5 Zuständigkeit

¹ Der Kirchenrat beschliesst den Transfer der Fondsmittel auf Antrag des Departements Finanzen im Rahmen des Budgets bzw. ausnahmsweise der Jahresrechnung zuhanden der Genehmigung durch die Synode.

² Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Departement Finanzen.

³ Der Kirchenrat legt im Rahmen der Genehmigung des Jahresabschlusses über die Verwendung der Fondsmittel Rechenschaft ab, sofern darüber im Rahmen des Budgets beschlossen wurde.

§ 6 Aufsicht

Die Aufsicht über den Fonds obliegt der Finanzprüfungskommission im Rahmen der Oberaufsicht der Synode in Bezug auf das Finanz- und Rechnungswesen der Kantonalkirche.

§ 7 Schlussbestimmungen

Das Reglement tritt per 01.07.2021 in Kraft.